

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

per E-Mail: NII1@bmub.bund.de

Nachrichtlich

Herrn Landrat Dieter Harssen
Kreis Nordfriesland
Marktstraße 6
25813 Husum

per Email: landrat@nordfriesland.de

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooge Langeneß
Nordstrand Pellworm Sylt

Regionalbüro Uthlande
Hafenstr. 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681/ 3468
Fax 04681/ 3450
eckelt@inselundhalligkonferenz.de
www.inselundhalligkonferenz.de

Wyk auf Föhr, 17.02.2016

Stellungnahme der Insel- und Halligkonferenz zur Schutzgebiets-VO in der AWZ - „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“ Ihr Schreiben vom 20.01.2016, Az.: N II 1 – 72019-3/0

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

als Nordseeanrainer und Vertretung der Interessen der Gemeinden und Städte der Inseln und Halligen in Nordfriesland, sowie der Hochseeinsel Helgoland nimmt die Insel- und Halligkonferenz (IHKo) wie folgt zur VO „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“ Stellung. Wobei sich die Anmerkungen selbstverständlich generell auf den Schutz der Meere beziehen.

1. Vorrangflächen

Naturschutzgebiete sind „Vorrangflächen“ des Naturschutzes. Interessen anderer Nutzungen haben gegenüber diesem Vorrang zurückzustehen und sind nur dann zulässig, wenn die Ziele und Zwecke des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Für das geplante Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ besteht hinsichtlich des Vorranges ein Zielkonflikt.

So können wir die Ausnahmen der Verbote in § 6 Verbote (3) nicht nachvollziehen. Denn Flugverkehr, Schifffahrt, militärische Nutzung und berufsmäßige Seefischerei haben durchaus langfristig störende Wirkung und stehen damit aus unserer Sicht den vielfältigen Schutzzwecken wie in den§ 3-5 ausführlich dargestellt, entgegen.



2. Fischerei

In der Schutzverordnung ist die gewerbliche Fischerei von den Verboten ausgenommen ist. Gleichzeitig werden unter dem Paragraphen „Schutzzweck“ die Ziele wie „natürliche Bestandsdichte“, „Störungsfreiheit“ und „arttypische Altersstruktur des Bestandes der Fische“ gefordert. Die Ausnahmeregelung für die Fischerei steht im Widerspruch zu den im Schutzzweck formulierten Zielen.

Warum die Freizeitfischerei in diesem Gebiet komplett verboten werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zur gewerblichen Fischerei wäre der zu erwartende Eingriff sicherlich geringer einzustufen.

Um die Konsequenzen für die Fischerei beurteilen zu können, muss von Seiten der Naturschutzbehörden vor dem Erlass der Verordnungen beschrieben werden, wie „natürliche Bestandsdichte“ und „arttypische Altersstruktur des Bestandes der Fische“ aussehen und wie ein Management zur Zielerreichung aussehen soll. Vorher können die Konsequenzen für die Fischerei überhaupt nicht beurteilt werden.

3. Projekte und Pläne

Kritisch sehen wir die Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen. Unter den genannten Projekten unter §7 (1) steht aus unserer Sicht die „Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen“ in Konkurrenz zu den Zielen eines Naturschutzgebietes. Wir verweisen auf unseren Punkt 1 Vorrangflächen. Die mit einem solchen Projekt im Zusammenhang stehenden Umweltauswirkungen wären eine dem Schutzzweck entgegenstehende Belastung für das sensible Schutzgebiet. Grundsätzlich ist die Insel- und Halligkonferenz gegen die industrielle Entnahme von Sänden. Einzige Ausnahme sollte die Sandentnahme für den Küstenschutz sein – wie beispielsweise vor Sylt.

Neben diesen durch mögliche Projekte und Pläne verursachten Umwelteinwirkungen haben wir große Bedenken gegen die Einleitung von Schadstoffen – wie Paraffinen, Ballastwasser und anderen Substanzen – und ebenso der Verklappung von Baggergut.

Um den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu stärken, fordert die Insel- und Halligkonferenz die NSG-Verordnungen an das Ziel der Nachhaltigkeit anzupassen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Manfred Uekermann
Vorsitzender

Im Auftrag

Natalie Eckelt
Geschäftsführerin

